

Zurückstellungen

- Eine Zurückstellung für schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund ist auf Antrag der Eltern möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt.
- Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Diese Kinder können in einem Schulkindergarten oder in einer Kindertagesstätte gefördert werden

(§58 Abs. 2, SchulG).

- Ihr Kind muss auch dann in der Schule angemeldet werden, wenn es zurückgestellt werden soll.
- Geben Sie bitte bereits bei der Anmeldung mögliche Beeinträchtigungen an, die für eine Zurückstellung relevant sind.

